

Kurztitel

Kommunikationstechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 268/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 147/2011

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.09.1997

Außerkrafttretensdatum

31.05.2011

Text**Fachrechnen**

§ 9. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus den nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Längen-, Flächen-, Volums- und Masseberechnung,
2. Grundlagen der Gleichstrom- und Wechselstromtechnik,
3. Meß- und Übertragungstechnik (Niederfrequenz- und Hochfrequenztechnik),
4. Zahlensysteme.

(2) Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.